

Weisungen zur Erstellung von Investitionsabrechnungen

vom 4. März 2014¹

In Absprache mit dem Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission Neuhausen am Rheinfall vom 4. Februar 2014, hält das Finanzreferat zur Erstellung und Abnahme einer Investitionsabrechnung folgende Zuständigkeiten und Kompetenzen fest:

a) Investitionen mit Volksbeschluss

Eine Investitionsabrechnung muss vom Gemeinderat resp. vom zuständigen Referat erstellt, von der Geschäftsprüfungskommission mit Einbezug der Revisionsstelle² geprüft und vom Einwohnerrat genehmigt werden.

b) Investitionen mit Beschluss des Einwohnerrates

Eine Investitionsabrechnung muss vom Gemeinderat resp. vom zuständigen Referat erstellt, von der Geschäftsprüfungskommission mit Einbezug der Revisionsstelle² geprüft und vom Einwohnerrat genehmigt werden.

c) Investitionen mit Beschluss des Gemeinderates sowie gebundene Investitionen

Eine Investitionsabrechnung wird vom zuständigen Referat nur für interne Zwecke erstellt. Es erfolgt keine Prüfung der Abrechnung durch die Geschäftsprüfungskommission wie auch keine Abnahme durch die Behörden.

~~Ferner gilt für mehrjährig dauernde Investitionen resp. für Verpflichtungskredite der Beschluss des Gemeinderates vom 29. Oktober 2013 über die Weisungen zu Budget, Rechnung und Kreditfreigabe sowie Erstellung einer zentralen Ferienguthabenkontrolle.³~~

¹Beschluss des Gemeinderats vom 4. März 2014

²Beschluss des Gemeinderats vom 6. April 2021

³Beschluss des Gemeinderats vom 5. November 2024